

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 4 (1929)  
**Heft:** 8

**Vereinsnachrichten:** Verbandsnachrichten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## VERBANDSNACHRICHTEN

**Zentralverband.** Der Schweizerische Techniker-Verband hat seinen Beitritt als Gesamtorganisation zu unserem Verbands erklärt. Wir freuen uns über diesen Beschluss; die Verbindung unserer Bestrebungen mit den technischen Kreisen der Schweiz wird dadurch noch enger.

### Sektion Zürich.

Die Sektion Zürich lud die ihr angeschlossenen Baugenossenschaften auf Samstag, den 13. Juli 1929, 15 Uhr zu einer Delegiertenversammlung ein.

Die Traktanden waren folgende:

1. Revision der Verbandsstatuten.
2. Der amtliche Wohnungsnachweis; das Tuberkulosegesetz und die Wohnungsinspektion.
3. Berichterstattung über die Aktion der Sektion Zürich betr. Eingemeindung.
4. Rechnungsprüfungsstelle des Verbandes.
5. Allgemeine Aussprache.

Die Aussprache über das 1. Traktandum: Revision der Verbandsstatuten, ging dahin, dass man den Verband in finanzieller Hinsicht nicht schwächen wolle. Es gehe daher nicht an, dass eine Sektion, ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge erhebe und von den letztern dann trotz den Bestimmungen von § 7 der Verbandsstatuten dem Verbands nichts abliefern wolle. Es gehe hierbei nicht «für» oder «gegen» die eine oder andere Sektion, sondern um die Respektierung des Verbandes. Die Versammlung entschied sich für die grundsätzliche Beibehaltung der finanziellen Bestimmungen, wie sie in den Statuten vom 21. April 1923 enthalten sind.

Bezüglich der Vertretung im Zentralvorstande war die Versammlung für folgende Regelung: Der Zentralvorstand besteht total aus 17 Vertretern. Drei davon gehören dem engeren Bureau an, bestehend aus Präsident, Aktuar und Quästor. Diese werden immer aus den Sektionsmitgliedern am Verbandssitze bestellt. Sodann erhält jede Sektion, die ihre ordentlichen Beiträge bezahlt, je einen Vertreter. Ferner bestimmt der Bund 2 und der Städteverband 1 Vertreter. Die restlichen 4 Sitze fallen den grösseren Sektionen zu.

Ueber das Vertretungsverhältnis an der Generalversammlung wurde noch kein Beschluss gefasst. Die einen wollten auf die Grösse der Beitragsleistung abstellen, die andern wieder auf andere Faktoren, wie Zahl der Häuser einer Genossenschaft etc. Die Frage soll der nächsten Delegiertenversammlung nochmals vorgelegt werden.

Ein Antrag, jetzt schon auf die neuen Ziele und Wege einzutreten, wie sie an der Generalversammlung in Schaffhausen und in einer spez. Eingabe vom 26. April 1929 für den Verband aufgestellt wurde, nämlich engerer Zusammenschluss der Baugenossenschaften zwecks Konkurrenz mit dem privaten Wohnungsbau, eigene und neue Finanzierungsmöglichkeiten des genossenschaftlichen Wohnungsbau, wie eigene Beschaffung zweiter Hypotheken etc. wurde mehrheitlich abgelehnt. Zuerst müsste im Zentralvorstande und der Sektion über dieses Thema gesprochen werden. Es wurde aber jetzt schon die Ansicht ausgesprochen, dass einzelne dieser Fragen wirtschaftlich von so weitgehender Bedeutung sind, dass es fraglich sei, ob der Verband sich praktisch damit befassen könne.

Beim Traktandum über den amtlichen Wohnungsnachweis wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchten diejenigen Gemeinden, die sich mehrheitlich für das neue kanton-zürcherische Gesetz ausgesprochen hatten, den amtlichen Wohnungsnachweis nun auch einführen. Der Sektionsvorstand wurde beauftragt, in einer Eingabe an die betr. Gemeinden zu gelangen.

Betr. Tuberkulosegesetz und Wohnungsinspektion wurde ausgeführt, dass es bisher an einer gesetzlichen Grundlage zu einem richtigen Vorgehen fehlte. In den Aufgabenkreis der Gemeinde gehöre nicht nur Wohnungsinspektion, sondern auch Wohnungspflege. Eine diesbe-

zügliche Verordnung für die Stadt Zürich sei bereits ausgearbeitet. Sache des Vorstandes und der Baugenossenschaften sei es nun, dahin zu wirken, dass diese Verordnung bald in Kraft trete.

Die Berichterstattung über die Aktion der Sektion Zürich zu Gunsten der Eingemeindung skizzierte nochmals kurz den Werdegang der Aktion, gab das an und für sich schöne Ergebnis der von der Sektion unter den Baugenossenschaften durchgeführten Sammlung bekannt, das aber trotzdem nicht zu verhüten vermochte, dass die Aktion mit einem erheblichen Defizit abschloss. Es wurde daher der Anregung zugestimmt, dass der Vorstand zwecks einer weiteren Beitragsleistung nochmals an einzelne Baugenossenschaften und Architekten, die im Verhältnis zur Grösse ihrer Mitgliederzahl und der Grösse ihrer Einnahmen mehr hätten zeichnen dürfen, gelangen solle.

Die Schaffung einer von den Baugenossenschaften fakultativ zu benutzenden Rechnungsprüfungsstelle des Verbandes wurde gutgeheissen. Der Entwurf des diesbezüglichen Reglementes soll den Mitgliedern der Sektion noch zugestellt werden.

In der allgemeinen Aussprache wurde auf die ungleichen und ungleiche Besteuerungen der gemeinnützigen Baugenossenschaften hingewiesen und der Wunsch ausgesprochen, es möchte der Vorstand Mittel und Wege suchen, diesem Uebelstande abzuwehren. Die Versammlung beschloss darauf, vorerst eine Erhebung über die Steuerverhältnisse der gemeinnützigen Baugenossenschaften unserer Sektion in Stadt und Kanton Zürich zu veranstalten und daraufhin dann das Weitere vorzukehren.

Ferner wurden die Sektionsmitglieder ersucht, Anregungen betr. das Verbandsorgan nicht erst an der Generalversammlung, sondern fortlaufend dem Vorstande bekannt zu geben.

Weitere Geschäfte lagen keine mehr vor, sodass der Vorsitzende die Versammlung um ½ 18 Uhr schliessen konnte. M.

Eingegangen sind folgende Jahresberichte 1928: Allgemeine Bau- und Wohngenossenschaft Biel, Eisenbahner-Baugenossenschaft «Eigenheim» Schaffhausen, 5 Jahre Allgemeine Baugenossenschaft Luzern.

## LITERATUR

Dr. Albert Gut, Stadtbauinspektor, München: **Der Wohnungsbau in Deutschland nach dem Weltkriege.** Verlag: F. Bruckmann A.-G. München. In Ganzleinen Mk. 50.—

Das im Auftrage der «Kommunalen Vereinigung für Wohnungswesen» herausgegebene Werk des bekannten Münchner Wohnungsfachmannes Dr. Gut bietet eine ausgezeichnete Uebersicht über den heutigen Stand des Wohnungsbauproblems der Nachkriegszeit in Deutschland. Dem theoretischen Bedürfnis wird ein einleitender textlicher Teil mit zahlreichen Abhandlungen über wichtige Bau- und Finanzfragen und begleitenden Grundrissen, Bebauungsplänen und statistischen Tabellen gerecht. Der Praktiker wird sich vor allem an den umfangreichen zweiten Teil halten, der nur aus Abbildungen besteht von Wohnkolonien der Nachkriegszeit aus über 300 verschiedenen Orten Deutschlands. Dabei sind kommunale, genossenschaftliche und private Bauten wiedergegeben, Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser, kleine Gruppen und grosse Kolonien, ländliche und städtische Siedlungsformen, Wohnbauten in alten Architekturformen und alle Übergänge bis zu den modernsten Bauideen. In voller Objektivität ist das Bildermaterial zusammengestellt; jeder kann sich sein Urteil selbst bilden. Man gewinnt einen klaren Einblick in die gewaltigen Leistungen Deutschlands und seiner Städte und Landschaften auf dem Gebiete der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses nach fortschrittlichen städtebaulichen, architektonischen, hygienischen Gesichtspunkten. Gleichzeitig erhält man die beste Orientierung über das Schaffen der heutigen Architekten-Generation. Ein gewaltiges Material ist hier zusammengestellt, dem auch in der Schweiz volle Beachtung geschenkt werden sollte. Manche Behörde oder Genossenschaft wird aus der Fülle des Gebotenen wertvolle Anregungen und Hinweise entnehmen. Daneben ist die Durchsicht